

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist nach § 3 Absatz 1 ÖPNVG NRW Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Kreisgebiet. Der Rhein-Sieg-Kreis hat die RSVG durch öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß VO 1370/2007 mit der Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis und auf ausbrechenden Linien beauftragt. Hierzu gehört auch der Anrufsammeltaxi-Verkehr.

Der Anrufsammeltaxi-Verkehr in Bad Honnef fährt auf der Linie 586 auch grenzüberschreitend die Ortsgemeinden Rheinbreitbach, St. Katharinen, Vettelschoß und Windhagen an.

Erläuterungen:

In der Vergangenheit haben die Städte und Gemeinden, so auch die Stadt Bad Honnef, die aus dem AST-Verkehr entstehenden Verluste den Verkehrsunternehmen ausgeglichen und somit die grenzüberschreitenden Verkehre mit den Nachbarkommunen abgerechnet.

In 2016 fasste der Kreistag zunächst einen Beschluss, dass zukünftig „die zu Lasten des Rhein-Sieg-Kreises entstehenden planmäßigen Verluste der Verkehrsunternehmen aus den im jeweils aktuellen Nahverkehrsplan (NVP) des Rhein-Sieg-Kreises enthaltenen Verkehren ...“ über die ÖPNV-Umlage umgelegt werden.

In seiner Sitzung im Juni 2016 beschloss der Kreistag die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes, in dem nunmehr auch die AST-Verkehre aufgenommen sind.

Da nun der Verlustausgleich für die AST-Verkehre vom Rhein-Sieg-Kreis über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag der RSVG erfolgt, die Kosten aber letztlich weiterhin von den jeweiligen Kommunen getragen werden sollen, beabsichtigt der Rhein-Sieg-Kreis zur Abrechnung des Aufwanddeckungsfehlbetrages für die grenzüberschreitenden Verkehre mit den Ortsgemeinden Rheinbreitbach, St. Katharinen, Vettelschoß und Windhagen die im **Anhang 1-4** beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen abzuschließen. Damit erhält der Rhein-Sieg-Kreis die bei der RSVG für diese Gemeinden entstehenden Kosten erstattet. Es handelt sich damit um einen durchlaufenden Posten für den Kreishaushalt.

Nach § 5 Absatz 1 Nahverkehrsgesetz Rheinland Pfalz (NVG) ist auch dort der Landkreis Aufgabenträger für den ÖPNV. Nach Absatz 2 kann die Aufgabe einer Gemeinde oder Verbandsgemeinde für ihren örtlichen Wirkungskreis übertragen werden. Hiervon hat der Landkreis Neuwied Gebrauch gemacht und in seinem Nahverkehrsplan geregelt, dass die Organisation und Finanzierung der AST-Verkehre Angelegenheit der jeweiligen Ortsgemeinde sind.

Die jeweiligen Ortsgemeinderäte der Ortsgemeinden St. Katharinen, Vettelschoß und Windhagen haben den Vereinbarungen bereits zugestimmt. Die Zustimmung des Ortsgemeinderates Rheinbreitbach steht noch aus.

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sind mit der Bezirksregierung Köln als Kommunal-aufsicht sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als zuständige Aufsichtsbehörde in Rheinland-Pfalz abgestimmt.

Gemäß § 24 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bedarf der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln. Insofern ist ein Kreistagsbeschluss erforderlich.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 12.09.2018

Anhänge:

Anhang 1 – Vereinbarung mit der Ortsgemeinde Windhangen

Anhang 2 – Vereinbarung mit der Ortsgemeinde Vettelschoß

Anhang 3 – Vereinbarung mit der Ortsgemeinde St. Katharinen

Anhang 4 – Vereinbarung mit der Ortsgemeinde Rheinbreitbach